

Gehorsam gelobt habe und hierzu in ihrem Gewissen sich verbunden halte. Wie? erinnert sich denn der Herr Bischof nicht des Unterthanen- und Dienst-Eides, den er in Gemäßheit des §. 2. des Mandats v. 19. Febr. 1827 in die Hände des Regenten abgelegt hat, und daß er hierbei zu Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich verpflichtet hat? erinnert er sich nicht mehr des auf die Verfassungsurkunde geleisteten Eides? Und wenn er sich dieser eidlichen Verpflichtungen erinnert, wie will er seine jetzigen Auslassungen mit denselben vereinigen? In die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche wird sich die Regierung nie mischen und in solchen mögen die katholischen Geistlichen dem Oberhaupte ihrer Kirche gehorchen; aber in andern kirchlichen Angelegenheiten haben sie den Gesetzen des Staats und den Anordnungen der Regierung sich zu unterwerfen. Ich bitte, diese Ergernung auf die Aeußerungen des Hrn. Bischofs, welche von dem ersten katholischen Geistlichen des Landes in öffentlicher Sitzung der Kammer gehört zu haben, ich sehr bedauern muß, möglichst vollständig zum Protocolle zu nehmen, damit es ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß komme, daß sie nicht ohne die erforderliche Erwiderung geblieben sind.

Bischof Mauer mann: Ich habe meine vorigen Aeußerungen alle wohl überlegt. Als im Jahre 1831 die Verfassungsurkunde erschien, hielt ich es als rechtlicher Mann für unmöglich, sie wegen der im §. 57. enthaltenen Bestimmungen: daß der König die Staatsgewalt über die Kirchen übe, zu beschwören. Ich erklärte damals meine Ansicht frei und offen, weil ich mich nicht hinter reservationes mentales verstecken wollte. Da wurde mir mittelst Rescripts von der Regierung die bestimmte Versicherung ertheilt: „daß das jus circa sacra in Beziehung auf die katholische Kirche Sachsens auch nur nach katholischen Grundsätzen gehandhabt werden solle.“ Nur dann erst leistete ich den Eid auf die Verfassung. Ich war eher Christ als Staatsbürger, und daher geht mir das Gesetz, welches Christus mir gegeben: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen! über Alles.

Prinz Johann: Es herrscht hier wohl ein kleines Mißverständnis. Daß der Regierung das Recht zusteht, sich Einsicht in das Vermögen der katholischen Kirchen zu verschaffen, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Etwas anders verhält es sich aber, wenn sich der Staat Einmischung erlaubt, und doch keine Beiträge liefert. In diesem Falle dürfte sich denn doch wohl ein Einschreiten nicht rechtfertigen lassen, und von dieser Seite nur betrachtet gewiß der Hr. Bischof die Sache, dessen Aeußerung gewiß nicht so schroff gemeint sein sollte, als sie sich ausnahm.

Bürgermeister Reiche-Eisenstück: Dem Hrn. Cultusminister muß man für die so angemessene und energisch ausgesprochene Rüge des so höchst gefährlichen, von dem Hrn. Bischof geäußerten Grundsatzes sich dankbar verpflichtet fühlen. Der sächsische Staatsbürger, er sei einen Glauben zugethan, welchem er wolle, kennt nur E i n e n König, den König von Sachsen. Vom Dogma abgesehen, und was das jus circa sacra angeht, kann kein Chef einer Kirche über einen Sachsen von auswärts her — als Höherer — Gewalt im Lande haben. Wer aber sächsischer Staatsbürger sein, und den Schutz der Gesetze ge-

nießen will, der muß sich auch der Staatsverfassung und dem Gesetz unterwerfen.

Es wird hierauf der erste Vorschlag des Prinzen Johann mit 22 gegen 2 Stimmen angenommen, sodann dem 5. Antrage der 2. Kammer, welcher lautet:

Es möchten auch wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Katholiken angemessene gesetzliche Vorschriften vorbereitet und der nächsten Ständeversammlung zur Erklärung vorgelegt werden.

Die Deputation der 1. Kammer empfiehlt den Beitritt ebenfalls mit 22 gegen 2 Stimmen beigetreten. Dem 6. aber, welcher Folgendes enthält:

Den Einwohnern katholischer Confession möchte nicht gestattet werden, ohne Genehmigung des Cultusministerii neue Schulen, Kirchen oder andre fromme Anstalten zu errichten und bei Ertheilung dieser Genehmigung möchten dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden, die deshalb wegen der protestantischen Glaubensgenossen bestehen.

Die Deputation der 1. Kammer empfiehlt den Beitritt wird einstimmig beigetreten.

Die Sitzung wird hierauf um 9 Uhr aufgehoben.

Dreihundert und sechzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 17. September 1834.

(Fortsetzung.)

Berathung des Berichts der 4. Deputat. über die Anträge des Kaufmanns Stohn in Dresden u. des Kaufmanns Junghanns, Stadtrath zu Leipzig u. Stellvertreter bei der 2. Kammer, wegen Errichtung von Banken.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung betrifft die Berathung des Berichtes der 4. Deputation über die Anträge des Kaufmanns Friedrich August Stohn in Dresden, und des Kaufmanns Carl Junghanns, Stadtrath zu Leipzig und Stellvertreter bei der 2. Kammer, wegen Errichtung von Banken.

Abg. Meißel begiebt sich als Referent auf die Rednerbühne, und trägt den Bericht vor.

Dieser sehr umfassende Bericht enthält im Wesentlichen Folgendes:

In einer am 10. Juli vorigen Jahres bei der Kammer eingereichten Schrift trägt der Dresdener Kaufmann, Herr Friedrich August Stohn, darauf an, daß eine National-Bank gegründet und mit derselben zugleich eine Disconto-Bank vereinigt werden möge. — Er sieht in dem Anschluß an den Preussisch-Deutschen Zollverband eine besondere Veranlassung, darauf bedacht zu sein, den Handel- und Gewerbestand möglichst zu heben; wenn Sachsen gegen andere Länder nicht zu sehr zurückstehen soll, und hält die Vermehrung der Geldmittel für die sicherste Beförderung der Wohlfahrt der Staaten. — Zu Erreichung dieses Zweckes empfiehlt er obigen Antrag, indem er es der Einsicht der Kammer überläßt, auf welche Art und Weise jene Banken einzurichten sein würden, und nur folgende Andeutungen hinzufügt. — Es sollen nach und nach 3,000,000 Bankzettel ausgegeben werden, da der gute Credit des Landes und der löbliche Zweck die Schwierigkeiten beseitigen würde, welche aus dem Wagniß, das Papiergeld um eine solche Summe zu vermehren, entstehen dürften. Alles fremde Papiergeld würde hierdurch aus dem Lande verdrängt werden und unsere Bankscheine in den Nachbarstaaten coursiren. Bei einem jährlichen Gewinn von nur 3 pro Cent würde eine Verminderung von 90,000 Thalern der Landesschuld sehr nennenswerth sein. — Die